

Probezeitordnung

Aufgrund von § 13 Absatz 3, § 17 Absatz 11 Satz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (Sächs-GVBl. S. 3) hat der Senat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig am 14. Mai 2013 die folgende Probezeitordnung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich und Dauer	1
§ 2 Zweck der Probezeit	1
§ 3 Anberaumung einer Probezeitprüfung	1
§ 4 Inhalt der Probezeitprüfung	2
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung	2
§ 6 Wiederholung der Prüfung	2
§ 7 Mitteilung des Prüfungsergebnisses	3
§ 8 Anwendbarkeit der Prüfungsordnungen	3
§ 9 In-Kraft-Treten	3

§ 1

Geltungsbereich und Dauer

Soweit in der Studienordnung für den jeweiligen Studiengang festgelegt, gelten die ersten zwei Fachsemester im jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig als Probezeit.

§ 2

Zweck der Probezeit

In der Probezeit soll der Student nachweisen, dass er die in ihn gesetzten Erwartungen hinsichtlich seiner Leistungsbereitschaft und -entwicklung erfüllen kann. Die in dieser Zeit gezeigten Leistungen müssen daher erwarten lassen, dass der Student in dem von ihm gewählten Studiengang die vorgesehenen Studienziele erreichen wird.

§ 3

Anberaumung einer Probezeitprüfung

- (1) Kommt die Fachrichtung bei der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistungen des Studenten zu der Auffassung, dass mit dem Erreichen des Ausbildungszieles nicht zu rechnen ist, kann der Studiendekan die Anberaumung einer Probe-

zeitprüfung zum Ende des 2. Probezeitsemesters beantragen. Der Antrag auf Anberaumung der Probezeitprüfung muss spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit beim jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden. Beizufügen sind ein Gutachten des Hauptfachlehrers sowie Leistungseinschätzungen in den Fächern Klavier, Cembalo, Tonsatz, Gehörbildung und Musikgeschichte, soweit diese Fächer im Studiengang verpflichtend vorgesehen sind und noch nicht abgeschlossen wurden.

- (2) Der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät entscheidet über den Antrag und bestellt für die Abnahme der Probezeitprüfung eine Kommission, die aus dem Dekan als Vorsitzendem, mindestens drei Prüfern aus der jeweiligen Fachrichtung und einem weiteren Hochschullehrer aus einer anderen Fachrichtung besteht.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin der Probezeitprüfung fest und teilt diesen dem Studenten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung mit.

§ 4

Inhalt der Probezeitprüfung

Die Kommission legt die Prüfungsinhalte fest. Diese richten sich nach den während der Probezeit vermittelten Lehrinhalten. Die Probezeitprüfung findet als Prüfung im Hauptfach statt und dauert ca. 20 Minuten. Bei Hauptfach Tonsatz/Gehörbildung besteht die Prüfung aus einem schriftlichen (Dauer 120 Minuten) und einem mündlichen Prüfungsteil (Dauer ca. 20 Minuten). Die Prüfungsinhalte werden dem Studenten zusammen mit dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Probezeitprüfung wird von der Kommission unter Berücksichtigung des eingereichten Gutachtens und der Leistungseinschätzungen in den weiteren Fächern mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Kommission stellt die Bewertung nach nichtöffentlicher Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Vorsitzende, dass die Bewertung mehrheitlich ermittelt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Probezeitprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet worden, kann sie zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. Dies ist von dem Studenten spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

- (2) Für die Wiederholungsprüfung gelten § 3 Absatz 3, §§ 4 und 5 entsprechend. Wird die Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die Probezeitprüfung endgültig nicht bestanden. Damit erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 7

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Ergebnis der Probezeitprüfung ist dem Studenten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ist die Probezeitprüfung nicht bestanden ist dieser schriftliche Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Anwendbarkeit der Prüfungsordnungen

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Prüfungsausschuss, zu den Prüfern, zur Prüfungsniederschrift, zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, zu Mutterschutz, Elternzeit und Nachteilsausgleich sowie zur Einsicht in Prüfungsakten nach der für den jeweiligen Studenten geltenden Prüfungsordnung entsprechend.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Probezeitordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Immatrikulationen, die ab dem Wintersemester 2013/14 in einen Studiengang mit Probezeit an der HMT Leipzig erfolgen.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 14. Mai 2013

Der Rektor